OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450368/2/HW

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von W S, S, P, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde P, datiert mit 14.8.2018, vom GZ: 851-2018/M, betreffend die Festsetzung von Kanalanschlussgebühren (Ergänzungsgebühr)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Berufungsbescheid dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 9. Februar 2018 aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 9. Februar 2018 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Ergänzungsgebühr (Kanalanschlussgebühren) für das Grundstück Nr. .x, KG P, vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates wurde die Berufung des Bf gegen den erstinstanzlichen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die Beschwerde des Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Verwaltungsakten. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. .x, KG P, mit der Anschrift S. Mit Bescheid aus dem Jahr 1969 wurde für den Anschluss des auf diesem Grundstück befindlichen Objekts S Nr. x (mit einer Fläche von damals ca. 75 m^2) an das öffentliche Kanalnetz eine Anschlussgebühr in Höhe 2.625 Schilling vorgeschrieben, wobei begründend ausgeführt wurde, dass pro Quadratmeter Fläche ein Betrag von 35 Schilling zu entrichten sei. Auf Basis der Anzeige eines Bauvorhabens vom 19.7.2017 (bzw. der Mitteilung des Bürgermeisters vom 19.7.2017) erfolgte eine bauliche Änderung auf diesem Grundstück, wobei aufgrund eines Zubaus die verbaute Fläche nach Fertigstellung gesamt nunmehr abgerundet 97 m^2 beträgt. Die Bauarbeiten waren jedenfalls im Jänner 2018 fertiggestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Verfahrensakten. Dass mit Bescheid aus dem Jahr 1969 für den Anschluss auf dem gegenständlichen Grundstück eine Anschlussgebühr in Höhe 2.625 Schilling vorgeschrieben wurde, folgt aus dem diesbezüglichen Bescheid. Die Feststellungen zur baulichen Änderung bzw. zum Zubau ergeben sich aus dem Bauakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde P vom 15. Dezember 2011 mit der eine Kanalgebührenordnung für das Gemeindegebiet P erlassen wird (kurz „Kanalgebührenordnung“), wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beträgt die Kanalanschlussgebühr *„je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und 3 [... Euro], mindestens aber [... Euro]“*. Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bildet die Bemessungsgrundlage bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die

Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. § 2 Abs. 8 dieser Verordnung lautet: *„Bei nachträglichen Abänderungen von Baulichkeiten oder Errichtung weiterer Objekte auf einem bereits angeschlossenen Grundstück ist eine Ergänzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.“*

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist im vorliegenden Fall von einer nachträglichen Abänderung von Baulichkeiten oder der Errichtung weiterer Objekte auf einem bereits angeschlossenen Grundstück auszugehen. Gemäß § 2 Abs. 8 Kanalgebührenordnung ist in einem solchen Fall eine Ergänzungsgebühr zu entrichten, *„als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.“*

Unter der der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche im Sinne von § 2 Abs. 8 Kanalgebührenordnung ist dabei diejenige Fläche zu verstehen, welche sich aus der Division der in § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung festgelegten Mindestgebühr durch den Gebührensatz je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage ergibt (vgl. dazu auch VwGH 1.3.2018, Ra 2017/16/0125), diese Fläche beträgt daher auf Basis der im angefochtenen Bescheid angeführten Beträge 150 m^2. Im vorliegenden Fall wird daher die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche nicht überschritten, da die bebaute Fläche (nur) ca. 97 m^2 beträgt. Da eine Ergänzungsgebühr nach § 2 Abs. 8 Kanalgebührenordnung aber nur dann entrichten ist, *„als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird“,* ist im gegenständlichen Fall keine Ergänzungsgebühr zu entrichten, zumal eben die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche nicht überschritten wird (vgl. dazu auch VwGH 1.3.2018, Ra 2017/16/0125 zu einer vergleichbaren Regelung).

III.3 Es ist daher spruchgemäß der angefochtene Bescheid des Gemeinderates dahingehend abzuändern, dass der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben wird (vgl. zur Spruchformulierung auch *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 1061 FN 137).

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Rsp des VwGH zur Frage vorliegt, wie § 2 Abs. 8 der gegenständlichen Kanalgebührenordnung auszulegen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger